



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Adressaten gemäss Verteiler

Luzern, 28. November 2022 STR

Neue Regeln im öffentlichen Beschaffungswesen im Kanton Luzern ab 1. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. September 2022 hat der Kantonsrat den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB 2019) genehmigt sowie das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung (EGIVöB) beschlossen. Der Inhalt der IVöB 2019 sowie des Einführungsgesetzes wurden im Kantonsblatt Nr. [37](#) vom 17. September 2022 (S. 3341 ff.) publiziert. Die Referendumsfrist ist am 16. November 2022 ungenutzt abgelaufen. An der Sitzung vom 22. November 2022 hat der Regierungsrat das Inkrafttreten der IVöB 2019 per 1. Januar 2023 beschlossen sowie die Verordnung zur IVöB ([VIVöB](#)) verabschiedet.

Mit dem Beitritt zur IVöB 2019 erfolgt eine gesamtschweizerische Harmonisierung des kantonalen Beschaffungsrecht sowie des Bundesrechts. Da die IVöB 2019 das Beschaffungsverfahren umfassend regelt, sind nur noch kantonale Ausführungsbestimmungen (EGIVöB und VIVöB) notwendig. Das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) sowie die Verordnung zum öBG (öBV) werden deshalb per 31. Dezember 2022 aufgehoben. Beschaffungsverfahren, welche noch vor dem Inkrafttreten der IVöB 2019 eingeleitet wurden, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Die IVöB 2019 führt zu keiner grundlegenden Änderung des Beschaffungsrechts, d.h. die Grundsätze wie Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung sowie wirksamer Wettbewerb sind weiterhin gültig. Auch der Ablauf des Beschaffungsverfahrens sowie der Kreis der dem Beschaffungsrecht unterstellten Auftraggeberinnen und Auftraggeber bleibt weitgehend gleich.

Mit dem neuen Beschaffungsrecht soll ein Paradigmenwechsel – weg vom Preis- und hin zum Qualitätswettbewerb – vollzogen werden. Deshalb wird neben dem Preis zwingend auch die Qualität der ausgeschriebenen Leistung als Zuschlagskriterium berücksichtigt (ausser bei standardisierten Gütern). Weiter sollen bei Beschaffungen nachhaltige Aspekte (in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht) verstärkt einfließen. Auch wenn die stärkere Gewichtung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitsaspekten teilweise mit höheren Anschaffungspreisen verbunden sein dürfte, wird sich diese langfristig für die Vergabestellen positiv auswirken, ist doch von geringeren Folgekosten auszugehen.

Mit dem Beitritt zur IVöB 2019 wird die gemeinsame Beschaffungsplattform von Bund und Kantonen (www.simap.ch) das offizielle Publikationsorgan. Bei den Lieferungen wird der Schwellenwert für eine freihändige Vergabe von Fr. 100'000.00 auf Fr. 150'000.00 erhöht. Daueraufträge können in der Regel nur noch für fünf Jahre erteilt werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt neu 20 Tage. Dies sind nur einige der mit dem Beitritt zur IVöB 2019 verbundenen Änderungen. Das beigelegte Dokument soll einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen geben.

Für die Umsetzung des neuen Beschaffungsrechts stehen Ihnen viele Hilfsmittel zur Verfügung. So bieten Bund, Kantone, Städte und Gemeinden den digitalen Beschaffungsleitfaden www.trias.swiss an, welcher den gesamten Beschaffungsprozess abbildet und viele hilfreiche Informationen zum neuen Beschaffungsrecht enthält. Sie finden dort aber auch Faktenblätter zu Themen wie etwa Zuschlagskriterien, Bereinigung der Angebote, Nachhaltigkeit und Rahmenverträge. Praxisbeispiele zu nachhaltigen Beschaffungsverfahren sind auf der Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffungen (www.woeb.swiss) erhältlich. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement wird noch Richtlinien für nachhaltige und klimafreundliche Beschaffungen erarbeiten, deren Veröffentlichung geplant ist.

Informationen zum neuen Beschaffungsrecht werden auf der Website des Kantons Luzern (<https://beschaffungswesen.lu.ch>) laufend aufgeschaltet. Für Beschaffungsstellen werden im 1. Quartal 2023 Schulungen angeboten. Die entsprechenden Daten werden noch mitgeteilt.

Die IVöB 2019 ermöglicht Ihnen, nachhaltig und in hoher Qualität zu beschaffen. Vielen Dank für Ihre wertvolle Unterstützung bei der Umsetzung dieses wichtigen Ziels.

Bei Fragen steht Ihnen Ruth Stirnimann (ruth.stirnimann@lu.ch, 041 228 50 44) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:
IVöB 2019 – Überblick über die wichtigsten Neuerungen

Verteiler (per E-Mail)

- alle Gemeinden des Kantons Luzern
- Verband Luzerner Gemeinden VLG
- Vereinigung für das öffentliche Beschaffungswesen

- Die Mitte des Kantons Luzern
- FDP des Kantons Luzern
- SVP des Kantons Luzern
- SP des Kantons Luzern
- Grüne Partei des Kantons Luzern
- Junge Grüne des Kantons Luzern
- Grünliberale des Kantons Luzern

- alle Departemente und Staatskanzlei
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern
- Kantonsgericht

- KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern
- Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz
- Baumeisterverband Luzern
- Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic
- Detaillistenverband Kanton Luzern
- Luzerner Gewerkschaftsbund LGB
- CKW Luzern
- ewl Luzern
- Recycling Entsorgung Abwasser Luzern
- Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft
- Gemeindeverband Kehrrichtentsorgung Region Entlebuch
- Entsorgung Region Zofingen
- Aquaregio AG Wasser Sursee-Mittelland
- Wasserwerke Zug
- Wasserversorgung Emmen
- SIA Sektion Zentralschweiz
- Tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TKA)
- Fachverband Schweizer Raumplaner (FSU), Sektion Zentralschweiz
- Verkehrsverbund Luzern
- Luzerner Kantonsspital
- Luzerner Psychiatrie
- WAS Wirtschaft Arbeit Soziales
- Luzerner Pensionskasse
- LUSTAT Statistik Luzern
- Universität Luzern
- Hochschule Luzern
- Pädagogische Hochschule Luzern
- Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht
- Interkantonale Polizeischule Hitzkirch
- Gebäudeversicherung Luzern
- Gemeindeverband LuzernPlus
- Idee Seetal AG
- Regionaler Entwicklungsträger Sursee-Mittelland
- Region Luzern West
- Regionalverband zofingenregio



IVöB 2019 – Überblick über die wichtigsten Neuerungen

- **Definition wichtiger Begriffe** (Art. 3 IVöB)
- **Ausnahmen vom Anwendungsbereich** (Art. 10 IVöB)
u.a. öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen des Kantons und der Gemeinde
- **Teilnahmebedingungen** (Art. 12 und 26 IVöB)
gelten auch für Subunternehmer
- **Nachhaltigkeit** (Art. 2, 12, 29 und 30 IVöB, § 7 VIVöB)
 - Nachhaltigkeit als Teilnahmebedingung, Eignungs- und Zuschlagskriterium sowie technische Spezifikation möglich
 - wenn möglich wenden die Auftraggeberinnen Nachhaltigkeitskriterien wie die Lebenszykluskosten oder technische Spezifikationen an
- **Schwellenwert für freihändige Vergaben bei Lieferungen** (Anhang 2 IVöB)
Erhöhung auf Fr. 150'000.00
- **Laufzeit von Verträgen** (Art. 15 Abs. 4 IVöB)
In der Regel max. fünf Jahre, längere Laufdauer in begründeten Fällen
- **Neue Instrumente** (Art. 23 ff. IVöB, § 2 VIVöB)
Im Rahmen der bestehenden Verfahrensarten:
 - elektronische Auktionen: bei standardisierten Leistungen
 - Dialog: bei komplexen Aufträgen
 - Rahmenverträge: Grundlage für späteren Abschluss von Einzelverträgen
- **Publikationen** (Art. 35 und Art. 48 IVöB)
 - simap neu Publikationsorgan, deshalb tägliche Publikationen möglich
 - nicht nur Ausschreibung wird im offenen und selektiven Verfahren publiziert, sondern auch Vorankündigung, Zuschlag und Abbruch sowie im Staatsvertragsbereich Zuschlag im freihändigen Verfahren

- **Ausschreibungsunterlagen** (Art. 36 IVöB, §§ 1 und 5 VIVöB)
notwendiger Inhalt u.a.:
 - Angabe der Gewichtung der Zuschlagskriterien
 - öffentliche Angebotsöffnung

- **Nachfragepflicht bei ungewöhnlich niedrigem Preis** (Art. 38 Abs. 3 IVöB)

- **Zuschlag** (Art. 29, 41, 48 und 51 IVöB, § 2 EGIVöB, § 9 VIVöB)
 - neue Zuständigkeiten auf Kantonsebene für die Erteilung des Zuschlags gestützt auf die Vergabesumme (inkl. Mehrwertsteuer):
Dienststellen bis 1 Mio. Franken, Departemente/Staatskanzlei bis 3 Mio. Franken, Regierungsrat ab 3 Mio. Franken
 - Qualität als zwingendes Zuschlagskriterium (Ausnahme: standardisierte Leistungen)
 - neue Zuschlagskriterien (u.a. Lebenszykluskosten, Plausibilität des Angebots, Innovationsgehalt, Preisniveau und Verlässlichkeit des Preises)
 - Zuschlag an «vorteilhaftestes Angebot» statt wie bisher «wirtschaftlich günstigstes»
 - Eröffnung auch durch Publikation möglich
 - Publikation des Zuschlags innert 30 Tagen im offenen und selektiven Verfahren sowie bei einer freihändigen Vergabe im Staatsvertragsbereich

- **Ausschlussgründe** (Art. 44 IVöB)
 - Abs. 1: sichere Kenntnis des Ausschlussgrundes, neuer Ausschlussgrund «schlechte Erfahrung» (Art. 44 Abs. 1h IVöB)
 - Abs. 2: hinreichende Anhaltspunkte für Vorliegen Ausschlussgründe wie etwa unzulässige Submissionsabreden

- **Sanktionen** (Art. 45 IVöB)
 - Verwarnung, bei schwerwiegenden Verstössen Busse und Ausschluss bis zu fünf Jahren
 - bei unzulässigen Wettbewerbsabreden: Meldepflicht bei Wettbewerbskommission

- **Statistik** (§ 8 VIVöB)
 - neu müssen die Vergabestellen die Jahresstatistiken erst ab Vergaben von Fr. 50'000.00 führen
 - Begründung für freihändige Vergabe über dem Schwellenwert notwendig (Angabe Ausnahmetatbestand gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB)

- **Rechtsmittelfrist** (§ 52 IVöB)
20 Tage

28. November 2022